

# **Betriebssatzung der Stadt Warstein für die "eigenbetriebsähnliche Einrichtung" BETRIEBSHOF STADT WARSTEIN vom 12.11.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO – hat der Rat der Stadt Warstein am 12.11.07 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

(1) Der Betriebshof der Stadt Warstein wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die Vorschriften über die Eigenbetriebe finden gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind

- die Straßenreinigung,
- das Friedhofs- und Bestattungswesen

und die Durchführung der von der Stadt Warstein beauftragten, operativen Leistungen im Bereich

- der Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätze, Brücken, Stützmauern, Sportplätzen,
- der Unterhaltung von Ausgleichsflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Gewässern, Spielräumen und der Straßenbeleuchtung.

## **§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Betriebshof Stadt Warstein".

## **§ 3 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Betriebshofes wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Betriebshof wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebshofes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

#### **§ 4 Ausschüsse**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Satzungsangelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und gibt eine Empfehlung an den Rat in Form eines Beschlussvorschlages ab.

(2) Der Bauausschuss als Betriebsausschuss hat die Stellung eines Betriebsausschusses im Sinne des § 5 EigVO. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Bauausschuss als Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall die in der Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigt.

(3) Der Bauausschuss als Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Bauausschusses als Betriebsausschuss entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Bauausschusses als Betriebsausschuss unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

#### **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

#### **§ 6 Bürgermeister**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebshofes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Bauausschuss als Betriebsausschuss, den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Bauausschuss als Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Bauausschuss als Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

#### **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 8 Personalangelegenheiten**

(1) Beim Betriebshof sind in der Regel Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Warstein eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(3) Die beim Betriebshof beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebshofes vermerkt. Für die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.

### **§ 9 Vertretung des Betriebshofes**

(1) In den Angelegenheiten des Betriebshofes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebshofes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebshofes Stadt Warstein beträgt

- für die Straßenreinigung	1.000 €
- für das Friedhofs- und Bestattungswesen	20.000 €
- für die sonstigen Betriebshofleistungen (§ 1 Abs. 2)	2.000 €

### **§ 12 Wirtschaftsplan**

(1) Der Betriebshof hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Bauausschusses als Betriebsausschuss. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Bauausschusses als Betriebsausschuss die Zustimmung des Bürgermeisters.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Bauausschusses als Betriebsausschuss, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Bauausschuss als Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Bauausschusses als Betriebsausschuss die des Bürgermeisters; der Bauausschuss als Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Bauausschuss als Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Bauausschuss als Betriebsausschuss vorzulegen. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des § 106 GO NRW.

## § 15 Personalvertretung

Der Betriebshof bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Warstein, so dass der Personalrat der Stadt Warstein auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## § 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betriebshof. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Warstein für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung **Betriebshof Stadt Warstein** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den  
Der Bürgermeister

( G ö d d e )